

selbst habe allerdings die Hebestelle nicht für den Ort der Einnahme, sondern für die Einnahmebehörde selbst genommen. Es ist übrigens nicht zweifelhaft, daß das Wort: „Hebestelle“ dasselbe ausdrückt, was durch das Wort: „Einnahmebehörde“ ausgedrückt werden soll. Ich würde daher anrathen, das Wort: „Hebestelle“ mit dem Worte: „Einnahmebehörde“ zu vertauschen.

Präsident Braun: Theilen die übrigen Deputationsmitglieder die Ansicht des Herrn Referenten? — (Dieselben erklären sich damit einverstanden.)

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so frage ich die Kammer: Will sie, daß statt der Worte: „und Renten“ gesetzt werde: „Leibrenten und andere Renten“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner wünscht sie, daß dem Vorschlage der Deputation gemäß, den sie zu dem ihrigen gemacht hat, das Wort: „Hebestelle“ mit dem Worte: „Einnahmebehörde“ vertauscht werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt nun die Kammer mit diesen Abänderungen §. 4? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 5.

Zur Unterbrechung der durch dieses Gesetz eingeführten Verjährung genügt sowohl bei ganz geringen, als bei größern Ansprüchen eine nach §. 11 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 eingereichte Anzeige, nebst der darauf zu erlassenden richterlichen Verfügung.

Diese Verfügung besteht, je nach dem Antrage des Gläubigers, entweder in einer bloßen schriftlichen Notification an den Schuldner, in welcher, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde, zu bemerken ist, oder, dafern das Anbringen seiner Beschaffenheit und seinem Gegenstande nach sich hierzu eignet, in der Vorladung des Schuldners als auf eine wider ihn erhobene Klage.

Gleiche Wirkung hiermit hat bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger executivischer Beitreibung eignen, eine an den Schuldner erlassene Zahlungsaufgabe.

Referent Abg. Schäffer: Ich würde mir erlauben, gleich noch die §§. 6 und 7 vorzulesen, weil diese im Zusammenhange mit der veränderten Fassung stehen, welche die Deputation empfiehlt:

§. 6.

Außerdem wird die Verjährung durch die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses unterbrochen.

§. 7.

Ein mündliches Auerkenntniß oder Zahlungsversprechen hat diese Wirkung nur dann, wenn es vor Gericht erfolgt und ein Protocoll darüber aufgenommen worden ist.

Der Deputationsbericht sagt zu §. 5:

Dieser Paragraph ändert einen bisher allgemeinen Grundsatz ab, und spricht sich dahin aus, daß die Verjährung der in §. 1 gedachten Forderungen durch die auf das Anbringen des Klägers erfolgte richterliche Verfügung an den Beklagten unterbrochen werde.

Diese Bestimmung ist um deshalb neu, weil die Spruchcollegien des Vaterlandes zeither die Meinung angenommen haben, und diese Ansicht noch gegenwärtig befolgen, daß zwar die Acquisitivverjährung erst durch die Insinuation der Citation auf die Klage — die Extinctivverjährung dagegen schon durch die bloße Ueberreichung der Klage unterbrochen werde.

Einen solchen allgemein geltenden Grundsatz gleichsam nebenbei und stillschweigend in einem speciellen Gesetze aufzuheben, hat der ersten Kammer bedenklich geschienen.

Daß aber, wenn man dieser Ansicht, der Meinung, daß die Extinctivverjährung schon durch die bloße Ueberreichung der Klage unterbrochen werde, noch ferner Beifall zolle, der hauptsächlichste Zweck des Gesetzes verloren gehe, dem Schuldner nämlich es dann nicht möglich sei, nach Verlauf der dreijährigen Verjährungsfrist die Quittungen zu vernichten, derselbe vielmehr, wenn er nicht rechtsbegründeten Ansprüchen sich aussetzen wolle, genöthigt werde, Quittungen über dergleichen Posten noch viele Jahre hindurch aufzubewahren, diesem von der Staatsregierung der ersten Kammer zu erkennen gegebenen Grunde hat dieselbe die Anerkennung nicht versagen können. Sie hat dies um so weniger vermocht, da, wenn man die Ansicht, daß die bloße Ueberreichung der Klage die Verjährung unterbreche, noch ferner festhalten wollte, die Möglichkeit denkbar sei, daß der Schuldner nur erst sehr spät, und zu einer Zeit Kenntniß von der Unterbrechung der Verjährung erlangen könnte, zu welcher er in gutem Glauben der bereits vollendeten Verjährung die Quittungen schon vernichtet, somit aber zugleich des Nachweises sich entschlagen hätte für den Fall, wenn er dann wegen der Forderung in rechtlichen Anspruch genommen würde.

Bestimmt durch diese Erwägungen, hat die erste Kammer für die Ansicht der Staatsregierung sich entschieden, und der nachfolgenden veränderten Fassung der beiden ersten Sätze des Paragraphen:

„Zur Unterbrechung der durch dieses Gesetz eingeführten Verjährung genügt, außer der wirklichen Klageerhebung und der darauf erfolgten Insinuation der Ladung, sowohl bei den ganz geringen, als bei größern Ansprüchen der fraglichen Art eine nach §. 11 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839, eingereichte Anzeige nebst einer darauf von dem Richter zu erlassenden schriftlichen Notification, in welcher, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde, zu bemerken ist.“

welche von der Staatsregierung der Kammer zu dem Behufe mitgetheilt worden ist, um durch selbige die Abweichung von dem zeither beobachteten, oben bereits angegebenen Grundsätze scharfer hervorzuheben, die Bestimmung ertheilt.

Hieran hat aber die erste Kammer annoch folgenden Antrag gerichtet: